

Zwischen

.....
.....
.....

- nachfolgend "Gemeinschaft" genannt -

und

.....
.....
.....

- nachfolgend "Verwalter" genannt -

wird nachfolgender

V e r w a l t u n g s v e r t r a g

O L D T I M E R

abgeschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

Die Gemeinschaft, bestehend aus den Mitgliedern, die in der Anlage 1 dieses Vertrages aufgeführt sind, hat zu Bruchteileigentum den Oldtimer

MARKE
TYP
FZG-ID-NR.

erworben.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Verwalters.

§ 2 - Geschäftstätigkeit des Verwalters

Die Gemeinschaft beauftragt den Verwalter auf der Grundlage der nachfolgend beschriebenen Aufgaben und Befugnisse mit der Verwaltung und Betreuung des in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Oldtimers. Der Verwalter hat die Fahrzeuge nach fachlichen Gesichtspunkten zu pflegen oder pflegen zu lassen, um ihren Wert zu erhalten. Hierzu kann er auch Fachleute aus der Autoindustrie hinzuziehen. Zunächst muss er Kostenvoranschläge für die Dauerpflege einholen, um den Aufwand für die fachliche Hilfe abschätzen zu können. Über das weitere Vorgehen soll der Verwalter dann die Genehmigung der Gemeinschaft durch schriftlichen Umlauf einholen.

Der Verwalter darf für einzelne Maßnahmen (Reparaturen, Pflegemaßnahmen) höchstens einen Betrag von EUR im Einzelfall in Anspruch nehmen. Höhere Ausgaben sind durch die Gemeinschaft zu genehmigen.

Für solche Maßnahmen darf der Verwalter nur ausgewiesene Fachleute einsetzen. Veränderungen an den Fahrzeugen dürfen nicht vorgenommen werden.

Der Verwalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Oldtimer ausreichend versichert ist.

Der Verwalter ist der Gemeinschaft gegenüber jährlich, beginnend mit dem 31.12. nach Unterzeichnung des Verwaltungsvertrages, verpflichtet, durch eine Auflistung von sämtlichen Einnahmen und Ausgaben für das vergangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Beanstandungen sind von der Gemeinschaft innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Abrechnung gegenüber dem Verwalter geltend zu machen.

§ 3 - Vertretung und Vollmacht

Der Verwalter handelt grundsätzlich im Namen und für Rechnung der Gemeinschaft und ist auch gegenüber Behörden, Dritten und anderen Gemeinschaften bevollmächtigt, die Gemeinschaft in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung außergerichtlich zu vertreten. Der Verwalter ist berechtigt, für einzelne Aufgabenbereiche Untervollmacht zu erteilen. Die Erteilung einer Untervollmacht ist der Gemeinschaft zur Kenntnis zu geben.

§ 4 - Vergütung

Der Verwalter erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von % des Netto-Kaufpreises des Oldtimers zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Die Vergütung für das erste Vertragsjahr ist zum Monatsersten, der auf die Unterzeichnung dieses Vertrages folgt, zu entrichten; die Folgevergütung jeweils ein Jahr später.

Soweit der Verwalter Leistungen erbringt, die über die laufende Verwaltung hinausgehen, ist er verpflichtet und berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu berechnen, die er jedoch in jedem Einzelfall von der Gemeinschaft genehmigen lassen muss.

§ 5 - Beendigung

Bei Beendigung des Verwaltungsvertrages hat der Verwalter den Oldtimer sowie alle damit zusammenhängenden und sich bei ihm befindlichen Unterlagen an die Gemeinschaft herauszugeben.

Soweit der Verwalter keine Weisung erhält, ist er berechtigt ein Jahr nach Beendigung des Vertrages sich eventuell noch bei ihm befindliche Unterlagen unter Beachtung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vernichten.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Gemeinschaft

.....
Verwalter